

EBERHARD MENZEL/KNUT IPSEN

In Zusammenarbeit mit Rainer Lagoni, Siegfried Magiera, Ondolf Rojahn, Hans-Jürgen Schmidt, Reinhold Thode, Eckart Wehser

Völkerrecht

2., völlig neubearbeitete Auflage

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1979, 578 S., DM 49,-

Das vorliegende Buch ist eine von Menzels ehemaligen Mitarbeitern am Kieler Institut für Internationales Recht fortgeführte Neuauflage seines vor siebzehn Jahren erschienenen Lehrbuchs. Es ist in durchaus üblicher Weise untergliedert in: Regelungsbereich und Funktion des Völkerrechts (Ipsen), Geschichte des Völkerrechts (Thode), Rechtsnatur und Geltungsgrund des Völkerrechts, Völkerrecht und staatliches Recht (Magiera), Quellen des Völkerrechts (Thode), Völkerrechtssubjekte (Magiera), der Staat im Völkerrecht (Wehser), Internationale Organisationen (Schmidt), diplomatische und konsularische Beziehungen, Recht der Verträge (Lagoni), Seerecht, Luft- und Weltraumrecht (Rojahn), Gewaltverbot, Friedenssicherung, friedliche Streitbeilegung (Thode), bewaffneter Konflikt und Neutralität (Ipsen). Obwohl das Grundgerüst erhalten blieb, ist das Buch in vielen Teilen umgestaltet worden. Einige Kapitel sind nahezu identisch mit den ursprünglichen (so z. B. zur Geschichte des Völkerrechts, zur Rechtsnatur des Völkerrechts, regionale internationale Organisationen). Andere Abschnitte sind zu Lasten der Geschlossenheit des Werkes gestrichen worden.

Die Geschichtsdarstellung setzt unvermittelt im 16. Jahrhundert ein und begnügt sich für die vorangegangene Zeit mit dem bloßen Hinweis, in Antike und Mittelalter hätten nur Ansätze zu völkerrechtlichen Normierungen bestanden. Die Feststellung, daß die „Ausprägung des Staatensystems“ Voraussetzung für „ein Völkerrecht im Sinne eines echten Rechtssystems“ (S. 22) ist, bleibt ohne einen Abriss der geschichtlichen Entwicklung des souveränen Staates unverständlich.

Ebensowenig erklärlich ist, warum das Menzel'sche Kapitel über die Völkerrechtskreise (kontinental-europäischer, anglo-amerikanischer und sowjetischer Völkerrechtskreis) gestrichen wurde; nur zur sowjetischen Völkerrechtslehre finden sich einige Bemerkungen (S. 12/13). Ohne die Kenntnis unterschiedlicher, unvereinbarer rechtstheoretischer Ausgangspunkte fehlt ein wichtiger Schlüssel für das Verständnis der Fruchtlosigkeit internationaler völkerrechtlicher Auseinandersetzungen. Das gilt besonders im Hinblick auf Tendenzen in der „Dritten Welt“, sich von den Rechtssystemen ehemaliger Kolonialmächte zu lösen, und einer bemerkenswerten Wiedererstarkung islamischen Rechts.

Leider beziehen die Verfasser in manchen Fragen kaum eine über Darstellung und Kritik hinausgehende eigene Position. So bleiben der Würdigung der Theorie zum Geltungsgrund des Völkerrechts (S. 48), zum Problem des Monismus/Dualismus zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht (S. 52) und zur Normqualität der Regel „pacta sunt servanda“ (S. 76) nur kurze Absätze vorbehalten, die zu vieles offen lassen.

Ein grundlegendes Problem wie die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht wird auf knapp zwei Seiten abgehandelt (S. 78/79)! Dazu werden Verdross' Ansicht, wonach die Entstehung verschiedener Normkategorien von Völkergewohnheitsrecht nicht allein mit einer Theorie erklärt werden kann, erwähnt und Simmas Versuch genannt, die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht mit Hilfe der „Reziprozität“ zu erklären – eine Auseinandersetzung mit diesen Lehren sucht man aber vergebens.

Zur Bindung von Neustaaten an das allgemeine Völkerrecht wird die Meinung vertreten, daß sie gebunden seien, auch wenn sie nicht an der Entwicklung der betreffenden Regeln beteiligt

waren und die Regeln nicht anerkannt haben, sofern sie nicht schon während des Entstehungsprozesses ausdrücklich widersprochen haben (S. 81). Jedoch im nächsten Abschnitt wird erläutert, daß es neu entstandenen Staaten ebenso wie den übrigen freistehe, „Regeln des Völkergewohnheitsrechts, die in ihrer Geltung und ihrem Inhalt bestritten sind, ebenfalls in Frage zu stellen oder in ihrem Sinne auszulegen“ (S. 82). Wie soll der Leser daraus erkennen, welche Ansicht der Autor für richtig oder zumindest für vertretbar hält?

Das Kapitel über die Internationalen Organisationen hat gegenüber der Voraufgabe fast doppelten Umfang, allerdings finden sich auch hier wieder (nahezu wörtliche) Übernahmen in erheblichem Umfang. Die Leistung der Vereinten Nationen bei der Kodifizierung von Völkerrecht wird zu Recht hervorgehoben (S. 226/227), die Fortbildung von Völkergewohnheitsrecht durch Resolutionen der Generalversammlung dagegen stiefmütterlich behandelt. Wenn den Internationalen Organisationen schon zugestanden wird, daß sie „zunehmend zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht beitragen“ (S. 81), dann hätte das anhand der Befugnisse der Generalversammlung untersucht werden müssen. Der lapidare Satz, daß Empfehlungen der Generalversammlung die Staaten nicht verpflichten (S. 216), wird der Problematik in keiner Weise gerecht.

Vollkommen neu gestaltet wurden die Kapitel über das Seerecht und das Luft- und Weltrecht, die in der Voraufgabe nur geringen Raum einnahmen. Hier ist zu beachten, daß es zu wesentlichen Veränderungen der Rechtslage kommen könnte, wenn der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ein Abschluß mit neuen Kodifikationen gelingt.

Sehr ausführlich ist weiterhin die Behandlung des Kriegsvölkerrechts, wobei der Begriff des „Bewaffneten Konfliktes“ in den Vordergrund gestellt wird, der den modernen Formen von Auseinandersetzungen (Intervention ohne Kriegserklärung, Stellvertreterkriege, Bürgerkrieg, Befreiungskrieg, revolutionärer Krieg u. a.) Rechnung trägt.

Insgesamt geht das Buch nicht über das Übliche hinaus, weder in der Darstellung des Stoffes noch im Aufbau. Es ist mit seinen knapp 580 Seiten als „Kurz-Lehrbuch“ schon zu umfangreich, obwohl vornehmlich einige Grundsatzfragen ausführlicher und zusammenhängender hätten bearbeitet werden können. Insoweit fehlt dem „Menzel-Ipsen“ die Geschlossenheit der Voraufgabe wie auch anderer vergleichbarer Völkerrechtslehrbücher.

Hans-Heinrich Nöll

LYNDEL V. PROTT

The Latent Power of Culture and the International Judge

Professional Books Limited, Abingdon, Oxon, 1979, XXI, 250 S.

Die Beschäftigung mit unter straf- und privatrechtlichem Aspekt in den letzten Jahren in zunehmendem Maße untersuchten rechtssoziologischen Fragestellungen ist im Rahmen der Völkerrechtswissenschaft nach wie vor selten. „Richtersozioologie“ nicht im Sinne der Frage nach sozialer Effektivität internationaler gerichtlicher Institutionen¹, sondern mit dem Ziel, den Einfluß der Viten der Richter auf ihre Entscheidungen herauszuarbeiten, betreibt Lyndel Prott, Senior Lecturer an der Universität Sydney, in dieser Monographie. Es geht ihr dabei in erster Linie um ein besonderes Element der Biographie des Richters, nämlich seine Ausbildung, seine juristische Sozialisation: Determiniert die Zugehörigkeit zu einer nationalen oder regionalen Rechtstradition das richterliche Verhalten in internationalen Gerichten? Lassen sich nationale „Vorverständnisse“ („predispositions“) in diesem Sinne ausmachen? Die Kategorie des Vorverständnisses hat Prott der Methodologie Josef Essers² entlie-

1 Dazu etwa Gessner, Der Richter im Staatenkonflikt, 1969; vgl. die Rezension von Hecker, VRU 3 (1970), S. 403.

2 Vgl. nur Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970.